

## **Änderungsanträge**

**zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für  
Soziales und Integration  
– Drucksache 16/1944**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP  
– Drucksache 16/896**

### **Gesetz zur Gewährleistung offener Kommunikation und Identifizierbarkeit**

#### **1. Änderungsantrag der Fraktion der FDP/DVP**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Artikel 1 und Artikel 2 werden aufgehoben.
2. Die bisherigen Artikel 3 und 4 werden die Artikel 1 und 2.
3. Der neue Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Einleitungssatz wird wie folgt gefasst:

„Das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2017 (GBl. S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert.“

- b) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. § 1 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ein Verschleiern oder Verhüllen des Gesichts widerspricht der Funktion der Schule als Ort der offenen Kommunikation und der Integration und ist deshalb den Lehrkräften und den weiteren an der Schule beruflich tätigen Personen sowie den Schülerinnen und Schülern an allen unter staatlicher Aufsicht stehenden Schulen untersagt, soweit Sicherheitsvorschriften oder der von einer Lehrkraft angegebene Unterrichtszweck dies nicht erfordern.“

4. Der neue Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Einleitungssatz wird wie folgt gefasst:

„Das Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Mai 2017 (GBl. S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:“

b) In Nummer 1 wird Satz 2 von § 2 Absatz 4 wie folgt gefasst:

„Sie sollen eine offene Kommunikation zwischen allen Akteuren des Lehrbetriebs durch geeignete Vorschriften in der Grundordnung sicherstellen und können das Verschleiern oder Verhüllen des Gesichtes untersagen, soweit dies die Durchführung der Lehre nachteilig beeinflusst und Sicherheitsvorschriften oder der von einer Lehrkraft der Hochschule angegebene, auf Lehre oder Forschung bezogene Zweck dies nicht erfordern.“

05. 05. 2017

Dr. Rülke  
und Fraktion

#### Begründung

Unmittelbar nach der öffentlichen Anhörung des Gesetzesentwurfs der Fraktion der FDP/DVP, Drucksache 16/896 am 13. März 2017 bekundeten Angehörige der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD ihre Bereitschaft, mit einer interfraktionellen Initiative die Gewährleistung offener Kommunikation weiter verfolgen zu wollen. Da sich jedoch die Fraktion GRÜNE einer solchen Initiative verweigerte, zog die Fraktion der CDU ihre Unterstützung zurück.

Nach der Anhörung des Gesetzesentwurfs will nun die Fraktion der FDP/DVP Anregungen der Sachverständigen aufnehmen. Zudem ist es angezeigt, die nach dem Einbringen des Gesetzesentwurfs der FDP/DVP-Fraktion auf Bundesebene vorangebrachte Parlamentarische Initiative zur Gesichtsverhüllung zu berücksichtigen.

Artikel 1 und 2 des Gesetzesentwurfs erscheinen aufgrund der Äußerungen der Sachverständigen und des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung zu bereichsspezifischen Regelungen der Gesichtsverhüllung, Bundestags-Drucksache 18/11180, als verzichtbar. Daher sollen sie gestrichen werden.

Mit Blick auf das Schulwesen wurde bei der öffentlichen Anhörung der Vorstoß zum Verbot einer Gesichtsverschleierung von mehreren Sachverständigen begrüßt. Gleichzeitig wurde eingewandt, dass ein über die den Lehrkräften und den weiteren an der Schule beruflich tätigen Personen sowie den Schülerinnen und Schülern hinausgehendes Verbot im Schulbereich schwer durchsetzbar sei beziehungsweise verfassungsrechtlich problematisch sein könnte. Deshalb wird hiermit beantragt, das Verbot auf die Schulsehörer zu beschränken.

Die Hochschulautonomie gebietet es, dass mit der Ermächtigung zur Festschreibung in den jeweiligen Grundordnungen der Hochschulen passgenaue, individuelle Regelungen gefunden werden können, die dem Gebot der offenen Kommunikation in der Hochschullehre gerecht werden.

## 2. Änderungsantrag der Fraktion der SPD

Der Landtag wolle beschließen:

1. Artikel 1 und Artikel 2 werden aufgehoben.
2. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 1.
3. Der neue Artikel 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Einleitungssatz wird wie folgt gefasst:

„Das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2017 (GBl. S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:“
  - b) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. § 1 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ein Verschleiern oder Verhüllen des Gesichts widerspricht der Funktion der Schule als Ort der offenen Kommunikation und der Integration und ist deshalb den Schülerinnen und Schülern an allen unter staatlicher Aufsicht stehenden Schulen untersagt, soweit Sicherheitsvorschriften oder der von einer Lehrkraft angegebene Unterrichtszweck dies nicht erfordern.““
4. Artikel 4 wird aufgehoben.

09. 05. 2017

Stoch, Gall, Binder  
und Fraktion

### Begründung

Artikel 1 soll aufgehoben werden, da hierfür kein Bedarf besteht. Es existieren bereits Regelungen im Versammlungsgesetz, die aus unserer Sicht ausreichend sind. Dies hat auch die Anhörung am 13. März 2017 bestätigt.

Wir unterstützen den Vorschlag, die Gesichtverschleierung für Beamtinnen und Beamte zu verbieten. Beamtinnen und Beamte haben die Pflicht, zum Erscheinungsbild eines neutralen und vertrauensfördernden Staates beizutragen. Artikel 2 ist jedoch aufgrund der Änderung im Beamtenstatusgesetz überflüssig geworden.

Nach Abwägung der in der Anhörung vom 13. März 2017 vorgebrachten Argumente, ist das Verbot der Gesichtverschleierung auf den Schulbereich zu begrenzen und hier auf die Schülerinnen und Schüler. Die Lehrerschaft ist durch die Änderung des Beamtenstatusgesetzes erfasst. Ein Verbot für Eltern und weitere an der Schule beruflich tätige Personen lehnen wir ab.

Den Vorschlag, die Gesichtverschleierung an Hochschulen zu verbieten, sehen wir insbesondere aus rechtlichen Gründen kritisch. Anders als in der Schule fällt in der Hochschule der staatliche Erziehungsauftrag als abzuwägendes Verfassungsgut weg. Eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Verbots allein auf Grundlage der Lehrfreiheit erscheint äußerst zweifelhaft. Deshalb soll Artikel 4 aufgehoben werden.